



Verfügung vom **20. Dez. 1999**

B 2

Gemeinde Bubikon

**Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Grüningerstrasse S-3 und der Ufgäntstrasse S-2
Abschnitt Dorfende Bubikon bis Stationsstrasse**

Die Ufgänt- / Grüningerstrasse ist Teil des Autobahnzubringers von Bubikon zur Oberlandautobahn. Die Baulinienvorlage sichert den Raum für einen allfälligen späteren Strassen- und Gehwegausbau und schafft zudem die Voraussetzungen für einen späteren Quartierplan im Gebiet Bummeren.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. An der Grüningerstrasse S-3 und der Ufgäntstrasse S-2, Abschnitt Dorfende Bubikon bis Stationsstrasse, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Bubikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Bubikon wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bubikon wie folgt bekanntzumachen:

Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Grüningerstrasse S-3 und der Ufgäntstrasse S-2, Abschnitt Dorfende Bubikon bis Stationsstrasse, Gemeinde Bubikon, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Pläne und erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis liegen vom

bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Techn. Büro, Kanalstrasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg, zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Techn. Büro, für sich und zum Versand an:

Gemeinderat Bubikon, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon, unter Beilage eines Verkehrsbaulinienplans und eines erläuternden Berichts mit Grundeigentümergeverzeichnis.

Zürich, 20. Dez. 1999

Bo/Ze

Sachbearbeiter: Philip Boller

Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug

Tiefbauamt des Kantons Zürich



Gegen diese Anordnung ist beim Regierungsrat bis heute kein Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 28. Feb. 2000
Staatskanzlei, Rechtsdienst

